

## *Hygieneplangemäßinfektionsschutzgesetz*

Zu den Aufgaben des Kindergartens gehören unter anderen:

- Die Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplanes
- Überwachung und Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Gesundheitsamt und den Eltern

### **Belehrung für die Eltern:**

Jedes Kind soll eine ordnungsgemäße Handwaschtechnik erlernen.

Die gründliche Händereinigung sollte

- : nach dem spielen,
- . nach jeder Verschmutzung,
- nach dem Toilettengang
- . nach Kontakt mit Tieren
- . und vor der Essenseinnahme erfolgen.

Die tägliche Zahnpflege sollte zu Hause nach dem Frühstück und dem Abendessen ausgeübt werden

- bei mitgebrachten Speisen für die Kinder (Geburtstagskuchen,...) immer die Hygienevorschriften beachten – Hände säubern, nicht in die Speisen niesen, bei Wunden an den Händen Handschuhe anziehen...)

### **Meldepflicht bei Infektionskrankheiten**

Eine Vielzahl von Infektionskrankheiten ist nach dem Infektionsschutzgesetz durch Weitergabe der Daten der betroffenen Person meldepflichtig.

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt

verpflichtet, die im Gesetz genannte Krankheit zu melden

Tritt eine Erkrankung im Kindergarten auf, ist das Kindergartenpersonal verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung zu entfernen.

- Dies gilt vor allem bei Erbrechen
- Durchfall
- Fieber
- ansteckenden Krankheiten

Auch Geschwisterkinder des betroffenen Kindes müssen so lange zu Hause bleiben, bis das betroffene Kind gesund ist, und auch durch die Geschwisterkinder keine Neuansteckung droht.

### **Sondermaßnahmen beim Auftreten von Durchfallerkrankungen (auch Verdachtsfälle)**

1. Das erkrankte Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern möglichst getrennt von den übrigen Kindern zu betreuen
2. Gegenstände, mit denen das Kind in Berührung kam, sind zu desinfizieren
3. Nach Umgang mit dem erkrankten Kind ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen
- 4... Toilette und WC-Brille muss desinfiziert werden
- 5... Die Eltern müssen nochmals auf § 34 hingewiesen werden (Rotaviren /-infektion, Infektionsschutzmaßnahmen)
6. Die Eltern aller Kinder müssen anonym per Aushang informiert werden.
6. Das betroffene Kind muss 48 Std. nach dem letzten Brechen/Durchfall der Einrichtung fernbleiben.

### **Sondermaßnahmen beim Auftreten von Läuse**

1. Bei Auftreten von Läuse hat die Leitung des Kindergartens unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren
2. Kind muss bis zur Abholung getrennt von den übrigen Kindern betreut werden
3. Eine Vorstellung beim Arzt mit anschließender Behandlung ist durch die Eltern einzuleiten  
Die Einrichtung darf erst wieder besucht werden, wenn das Kind dem Läusebefall entsprechend behandelt worden ist und eine Verbreitung somit eingedämmt wurde, bei erneutem Befall kann ein ärztliches Attest eingefordert werden.
4. Die Eltern müssen mit einem Aushang informiert werden. Die Eltern erhalten außerdem einen Hinweis, wie sie mithelfen können, eine Epidemie zu verhindern/einzudämmen. Außerdem müssen die Eltern bestätigen, die Haare der Kinder regelmäßig zu kontrollieren und ggf. Läusebefall melden

### **Sondermaßnahmen beim Auftreten von Krätze**

1. Das Vorkommen ist unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden
2. Den Auflagen des Gesundheitsamtes ist strikt zu befolgen

### **Sondermaßnahmen bei Arzneimittelgabe**

Zunächst ist zu beachten, dass es sich bei der Verabreichung von Arzneimitteln nicht um eine Erst - Hilfe- Maßnahme handelt. Dem Kindergartenpersonal ist es untersagt, Medikation an Kinder zu verabreichen. Ausnahme gesundheitliche Dauermedikation, die aber ein Arzt unterweißen muss. (Hierfür gibt es spezielle Regelungen:

1. Schriftliche Medikation durch den Arzt
2. Schriftliche Einverständniserklärung seitens beider Eltern
3. Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt
4. Ambulanter Pflegedienst

Zum Schutz aller Kinder weisen wir Sie darauf hin, dass es untersagt ist, Arzneimittel in der Kindergartentasche aufzubewahren. Genauso ist es untersagt, dass sich ein Kind selbst ein Medikament verabreicht. (z.B. Globuli oder Augentropfen). zum Schutz aller Kinder.

### **Hilfemaßnahmen für plötzlich erkrankte Kinder:**

**Kranke Kinder brauchen Ruhe; außerdem besteht auch die Gefahr der Ansteckung; ein erkranktes Kind muss umgehend abgeholt werden.**

**Zecken werden vom Team nicht entfernt, auch hier werden die Eltern umgehend informiert.**

**In der Einrichtung dürfen geringfügige Verletzungen nicht mit Jodähnlichen Reinigungsmitteln behandelt werden.**

**Lediglich ein Säubern mit Leitungswasser ist erlaubt. Auch Heftpflaster können Allergien auslösen, und werden nur dann ausgegeben, wenn eine Erste Hilfe Situation dies verlangt**

**Beulen und Quetschungen werden mit Cool Pack gekühlt! Sonnenschutz wird zu Hause aufgetragen, nicht im Kindergarten.**

**Bei schlimmen Verletzungen werden die Eltern und bei Bedarf der Notarzt informiert!**